

Das Asphaltierergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Zum Berufsfeld des Asphaltierergewerbes gehören:

Gussasphaltarbeiten

- Herstellung von Feuchtigkeitsisolierungen
- Spezialasphalt- und Fußbodenisolierungen in Kellern, auf Balkonen, Terrassen, usw.

Achtung:

- Die Herstellung von Asphaltdecken (auch auf privaten Grundstücken) sowie
- das Aufbringen von Teerdecken nach Aushub des Bodens und nach Einbringung einer Steinschicht bzw. Schotterung

sind wesentliche Teiltätigkeiten des **zulassungspflichtigen Straßenbauerhandwerks** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!).

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.